



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.03.2021

Corona Pandemie – Strategie der Landesregierung – Teil 5

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang 2020 traten die ersten SARS-CoV-2-Fälle in China auf. Bereits zu dieser Zeit war die Entwicklung einer Pandemie absehbar, spätestens jedoch im Februar 2020. Der Verlauf der Pandemie sowie die zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen sind dem Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 (Bundestag Drucksache 17/12051) und dem nationalen Pandemieplan zu entnehmen. Der Verlauf der Corona-Pandemie deckt sich auch im Wesentlichen mit den Ausführungen des Berichts zur Risikoanalyse. Um die Ausbreitung des Virus weitgehend zu verhindern, wären bereits frühzeitig die im Pandemieplan aufgeführten Maßnahmen erforderlich gewesen, die jedoch durch die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung ergriffen wurden.

Zu diesen Maßnahmen gehören definierte Kontaktbeschränkungen sowie die Einhaltung bestimmter Regeln, v.a. Abstandhalten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Beachtung allgemeiner Hygieneregeln. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit besonders gefährdeten Personen, in Alten- und Pflegeheimen. Da hier Kontaktbeschränkungen nicht bzw. nur begrenzt möglich sind, ist der Schutz durch entsprechende Konzepte sicherzustellen, die neben allgemeinen Hygienemaßnahmen vor allem Testungen und Impfungen beinhalten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung eine des in Taiwan installierten „Communicable Disease Control Act“ vergleichbare Einrichtung, damit im Falle einer Gesundheitskrise die gesamte Kommunikation durch eine zentrale Behörde geleitet werden kann?
- Frage 2. Hatte die Landesregierung oder die Bundesregierung im Verlauf der aktuellen Corona-Pandemie Kontakt mit der Regierung oder den zuständigen Behörden Taiwans aufgenommen, um sich über deren Erfahrungen aus der SARS-Epidemie im Jahr 2003 und daraus gezogenen Konsequenzen berichten zu lassen?
- Frage 3. Hatte die Landesregierung oder die Bundesregierung im Verlauf der aktuellen Corona-Pandemie Kontakt mit den Regierungen oder den zuständigen Behörden anderer Staaten (z.B. Neuseeland, Japan, Südkorea, Vietnam) aufgenommen, um sich über deren Strategie in der Pandemie-Bekämpfung berichten zu lassen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung beobachtet mit Interesse die Maßnahmen zur Pandemiebewältigung in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern. Sie stellt fest, dass sich die Konzepte grundsätzlich an sehr vielen Stellen gleichen. Abweichungen sind regelmäßig auf individuelle wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische, aber vielfach auch geografische Aspekte zurückzuführen.

Für die Landesregierung stehen die Abstimmung und der Austausch mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung sowie ergänzend durch die Bundesregierung mit den anderen Staaten der Europäischen Union im Vordergrund.

Über die Inhalte und Ausgestaltung von Kontakten der Bundesregierung zu den Regierungen der genannten Länder kann die Hessische Landesregierung naturgemäß keine Auskunft geben.

- Frage 4. Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung oder den Regierungen anderer Bundesländer – die Einführung digitaler Gesundheitsakten sowie Test- oder Impfpässe?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand der Planungen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz hat die Bundesregierung dafür gesorgt, dass seit dem 1. Januar 2021 alle gesetzlich Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) ihrer Krankenkassen erhalten können, in der medizinische Befunde und Informationen aus vorhergehenden Untersuchungen und Behandlungen über Praxis- und Krankenhausgrenzen hinweg umfassend gespeichert werden können.

Grundsätzlich befürwortet die Landesregierung die Nutzung digitaler Speicherformate unter Wahrung des Datenschutzes. Hierzu hat auch die Bundesregierung entsprechende Projekte angestoßen, die digitale Impf- und Testzertifikate umfassen. Das BMG hat eine zeitnahe Umsetzung angekündigt.

Die Europäische Kommission hat eine Verordnung zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung von einer Erkrankung vorgelegt. Ziel ist, einen europarechtlichen Rahmen für digitale Zertifikate über vorgenommene Impfungen und Tests bezüglich COVID-19 sowie bezüglich der Genesung von einer Erkrankung zu schaffen, bei dem die ausgestellten Zertifikate europaweit gültig sind. Ein erster Feldversuch zur Ausstellung digitaler Impfzertifikate hat in Hessen begonnen. Insoweit sind derzeit noch Fragen der technischen Integration in die in den Impfzentren und Arztpraxen verwendete Software zu klären. Hinsichtlich der Etablierung digitaler Testzertifikate einschließlich der Integration u.a. in die Corona-Warn-App wurden umfangreiche Informationen am 28. Mai 2021 einem breiten Empfängerkreis zur Verfügung gestellt. Grundlage der digitalen Impf-, Test- und Genesenzertifikate ist eine zentrale Erstellung durch das RKI. Die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen wurden durch das 2. ÄndG zum IfSG, welches insoweit am 2. Juni 2021 in Kraft getreten ist, durch den Bund geschaffen.

Frage 6. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der elektronischen Datenübermittlung der Gesundheitsbehörden, z.B. von Testergebnissen?

Seit 1. Januar 2021 besteht nach § 14 Abs. 8 IfSG für Labore die Pflicht zur elektronischen Übermittlung des direkten oder indirekten Nachweises einer Infektion an die Gesundheitsämter das Deutsche elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) zu nutzen. Die Übermittlung der Daten von den meldenden Laboren an DEMIS sowie zu den Gesundheitsämtern findet verschlüsselt und auf Basis zugewiesener gesetzlich festgelegter Zugriffsrechte statt.

In Bezug auf das Kontaktpersonen-Management von SARS-CoV-2 positiven Personen ist nach dem derzeitigen Stand über die Anwendung SORMAS ein Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern mit der Weiterentwicklung zur Version SORMAS XL geplant, was einen tatsächlichen Mehrwert für die elektronische Datenübermittlung bedeuten würde. Ein genauer Zeitpunkt, wann SORMAS XL verfügbar sein soll, ist derzeit nicht bekannt.

Frage 7. Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung oder den Regierungen anderer Bundesländer – die Einführung einer vernetzten Dateninfrastruktur im gesamten Gesundheitswesen, d.h. zwischen Gesundheitsämtern, Kliniken und Praxen?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand der Planungen?

Eine vernetzte Dateninfrastruktur zwischen wirklich allen Beteiligten des vielschichtigen und komplexen deutschen Gesundheitssystems kann schon angesichts der engen Beziehungen zu benachbarten Bundesländern nur auf Bundesebene etabliert werden. Darüber hinaus hat der Bund in beträchtlichem Umfang Gesetzgebungskompetenzen an sich gezogen. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Überlegungen der Hessischen Landesregierung auf die fachliche Vernetzung in konkreten Einzelprojekten. Diese Vernetzung einschließlich der notwendigen Schnittstellen ist notwendig, um die spätere Integration in eine Gesamtstrategie zu ermöglichen. Exemplarisch ist an dieser Stelle das Landesprojekt TeleCOVID zu nennen, bei dem die Intensivmedizinerinnen und Intensivmediziner von 79 Hessischen Krankenhäusern miteinander vernetzt werden.

Frage 9. Welche datenschutzrechtlichen Probleme sieht die Landesregierung in der Umsetzung der unter 7. genannten Planung?

Frage 10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die unter 9. aufgeführten datenschutzrechtlichen Probleme zu lösen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei jeglichem Vernetzungsprojekt nehmen die Überlegungen zur Sicherstellung eines datenschutzkonformen Betriebs den notwendigen Raum ein. Allerdings ist festzustellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes erheblich von der Zahl der Beteiligten, deren Zugriffsrechten und den

technischen Sicherheitsstandards abhängen. Daher ist eine allgemeingültige Beschreibung der datenschutzrechtlichen Probleme und der Problemlösungsstrategien an dieser Stelle weder möglich noch zielführend. Der allergrößte Teil der datenschutzrechtlichen Fragestellungen fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Wiesbaden, den 25. Juni 2021

Kai Klose